



# Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung)

Änderung vom 16. November 2016

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993<sup>1</sup> wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

16. November 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>1</sup> SR 431.012.1

*Anhang*  
(Art. 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1, 8a Abs. 4, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 13n)

## Liste der statistischen Erhebungen

*Statistiken Nr. 2, 4–10, 12, 15, 22, 23, 37, 44, 48, 49, 57, 58–62, 67, 68, 72, 83, 88, 89, 96, 98, 103, 104, 106, 108, 119, 126, 131, 138, 139, 142, 155–157, 162, 174, 180, 184, 189–208.*

### 2. Statistik der Geburten

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter, Ärzte/Ärztinnen, Hebammen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	1. Die Meldung der Ursachen einer Totgeburt erfolgt elektronisch oder auf dem Papierweg vom Arzt/der Ärztin oder von der Hebamme direkt an das BFS.

2. Rückfragen von Statistikstellen, Forschenden oder Forschungsstellen kann das Bundesamt auf deren Begehren an den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin weiterleiten. Für medizinische Forschungen dürfen die Erhebungspapiere der Totgeborenen in Abweichung von Artikel 11 auch nach Abschluss der Verarbeitung aufbewahrt werden.
3. Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

#### 4. Statistik der Anerkennungen, der Anerkennungen vor Gericht und der gerichtlichen Feststellungen der Vaterschaft

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

## 5. Statistik der Adoptionen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

## 6. Statistik der Heiraten

Erhebungsorgan:

### **Bundesamt für Statistik**

Erhebungsgegenstand:

Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Vollerhebung

Befragte:

Zivilstandsämter

Auskunftspflicht:

Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung:

–

Periodizität:

Laufend

Mitwirkende bei der Durchführung:

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

Besondere Bestimmungen:

Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

## 7. Statistik der eingetragenen Partnerschaften

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

## 8. Statistik der gerichtlichen Eheaufösungen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, Gerichte,
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.



## 9. Statistik der gerichtlichen Auflösungen eingetragener Partnerschaften

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter
Auskunftspflicht:	Obligаторisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, Gerichte
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

## 10. Statistik der Todesfälle und Todesursachen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik des Gesundheitszustands der Lebendgeborenen, Medizinische Statistik der Krankenhäuser
Befragte:	Zivilstandsämter, Ärzte/Ärztinnen, Politische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen und andere Bundesstellen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Meldung der Todesursachen erfolgt elektronisch oder auf dem Papierweg vom Arzt/von der Ärztin direkt an das BFS.</li><li>2. Stehen Todesfälle im Zusammenhang mit einer übertragbaren Krankheit, die gemäss Verordnung vom 29. April 2015 (EpV; SR 818.101.1) über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen der Meldepflicht unterstellt ist, so gibt das BFS in Abweichung von Artikel 8 dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Angaben weiter. Das BAG darf die Personendaten nicht an Dritte weitergeben. Es vernich-</li></ol>

tet sie nach Abschluss der Abklärungen.

3. Für die medizinische Forschung dürfen die Erhebungspapiere in Abweichung von Artikel 11 auch nach Abschluss der Verarbeitung aufbewahrt werden.
4. Rückfragen von Statistikstellen, Forschenden oder Forschungsstellen kann das Bundesamt auf deren Begehren an den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin weiterleiten.
5. Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

## 12. Statistik der soziodemografischen Biografien

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Zusammenführen pseudonymisierter Personen- und Haushaltsdaten der registerbasierten Volkszählung und der Zivilstandsereignisse gemäss der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Sekundärauswertung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Statistik der Zivilstandsereignisse gemäss der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich und alle 10 Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

## 15. Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Arbeitsmarktstatus, Indikatoren zur Erwerbssituation, Arbeitssuche, Weiterbildung, unbezahlte Arbeit, Migration, Altersvorsorge und weitere soziodemografische und ökonomische Merkmale zur Bestimmung der Lebenslage der Zielperson und der Haushaltsmitglieder; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe bestehend aus natürlichen Personen, einschliesslich einer Zusatzstichprobe aus Personen ausländischer Nationalität, telefonische Befragung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Register der Sozialversicherungen (Zentrale Ausgleichsstelle [ZAS]) und Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Befragte:	Personen in Privathaushalten, ZAS und SECO
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute, ZAS und SECO
Besondere Bestimmungen:	Die Personen werden in vier aufeinanderfolgenden Interviews befragt; die Wiederverwendung von Personenbezeichnungen und Antworten aus den vorausgehenden Interviews ist erlaubt.

## 22. Aktualisierungserhebungen des Betriebs- und Unternehmensregisters

Erhebungsorgan:

**Bundesamt für Statistik**

Erhebungsgegenstand:

Anzahl Beschäftigte nach Arbeitsort, Beschäftigungsgrad, Vollzeitäquivalente (VZÄ), Geschlecht und Nationalität; Anzahl Lernende; Anzahl Grenzgänger/innen; Wirtschaftszweig; Auslandverflechtung, Aussehenhandel; Rechtsform, Betriebszeit; Verbindung mit anderen Unternehmen, Umsatz, Jahr der Tätigkeitsaufnahme, andere Merkmale zur Beschreibung der Struktur, des Status, der Art der Unternehmensgründung sowie weiterer demografischer Ereignisse im Zusammenhang mit den Unternehmen oder Arbeitsstätten; auf Anfrage Individualdaten mit AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Teilerhebung

Befragte:

Unternehmen und Arbeitsstätten des privaten und des öffentlichen Sektors aller Wirtschaftszweige

Auskunftspflicht:

Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung:

–

Periodizität:

Vierteljährlich: neu entstandene Unternehmen, Aktualisierung der Art der wirtschaftlichen Aktivität, Unternehmen mit mehr als zehn Betrieben und über 100 Beschäftigten;  
jährlich: andere Mehrbetriebsunternehmen;  
bei Bedarf: weitere Erhebungen

Mitwirkende bei der Durchführung:

Bundesstellen, kantonale Stellen, Gemeinden, Verbände

## Besondere Bestimmungen:

In Abweichung von Artikel 9 der Verordnung dürfen die den Unternehmen und Betrieben im BUR zugewiesene Identifikationsnummer, die vom BFS zugeordneten Wirtschaftszweige (NOGA-Code) und der Hinweis, ob es sich um den Hauptsitz eines Unternehmens oder einen Nebenbetrieb handelt, bekannt gegeben werden, sofern die Unternehmen diese Weitergabe nicht ausdrücklich untersagen. Nach Gemeinden, Raumgliederungen, Wirtschaftsarten, Betriebsgrössenklassen und Rechtsformen unterteilte Daten zu Unternehmen, zu Arbeitsstätten, zum Total der Beschäftigten und zu den Vollzeitäquivalenten dürfen gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung veröffentlicht werden.

### 23. Statistik der Struktur und Demografie von Unternehmen (STATENT)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Strukturmerkmale von Unternehmen und Arbeitsstätten (Beschäftigte, Art der wirtschaftlichen Aktivität, Standort, Auslandsverflechtung, Rechtsform, Import / Export), demografische Merkmale der Unternehmen (Unternehmensgründungen, Überlebensraten neugegründeter Unternehmen, Bestand aktiver Unternehmen, wachstumsstarke Unternehmen, Aufgabe der Wirtschaftstätigkeit, Indikatoren für das Wirtschaftswachstum)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Registererhebung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen:  Betriebs- und Unternehmensregister, Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister, administrativen Daten (AHV-Ausgleichskassen, Eidgenössische Steuerverwaltung, Eidgenössische Zollverwaltung)  Aktualisierungserhebungen des BUR, landwirtschaftliche Strukturhebung, Beschäftigungsstatistik, Schweizerische Forststatistik (Vollerhebung, FSv)
Befragte:	Betriebs- und Unternehmensregister, Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister, AHV-Ausgleichskassen, Eidgenössische Steuerverwaltung, Eidgenössische Zollverwaltung.
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich



Mitwirkende bei der Durchführung:

AHV-Ausgleichskassen, Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS), Bundesamt für Sozialversicherungen, regionale Statistikämter, Eidgenössische Steuerverwaltung, Eidgenössische Zollverwaltung, Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umwelt, kantonale Ämter für Landwirtschaft

Besondere Bestimmungen:

Veröffentlicht werden können die Daten gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung gegliedert nach Gemeinden, geografischen Regionen, Wirtschaftsbranchen, Grössenklassen und Rechtsformen, die die Unternehmen und Institutionen betreffen, sowie nach der Gesamtzahl der Beschäftigten und der Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten.

### 37. Landwirtschaftliche Betriebszählung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Betriebsfläche, Tierbestand, Beschäftigte und weitere Daten über die Ausbildung, ausserbetriebliche Tätigkeiten, Betriebsverhältnisse, die innerbetriebliche Diversifikation, die Mechanisierung, die Ausrüstung, die Bewässerung und die Bodenbearbeitung.
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Die Landwirtschaftliche Betriebszählung setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"><li>a. <b>Strukturerhebung:</b> Vollerhebung bei den Landwirtschaftsbetrieben, die von der Umsetzung agrarpolitischer und Tierseuchen-Massnahmen betroffen sind, gestützt auf die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (SR 919.117.71);</li><li>b. <b>Ergänzungserhebung:</b> bei allen Landwirtschaftsbetrieben, die nicht von der Umsetzung von agrarpolitischen und Tierseuchen-Massnahmen betroffen sind;</li><li>c. <b>Zusatzerhebung:</b> Stichprobe zur Erhebung der aus a) und b) nicht verfügbaren Merkmale.</li></ul> Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Agrarpolitisches Informationssystem (AGIS), Tierverkehrsdatenbank (TVD), Zentrale Auswertungen der landwirtschaftlichen Buchhaltungsergebnisse, landwirtschaftliche Betriebsparameter zur Berechnung der Ammoniak-Emissionen
Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe gemäss Normen des BFS
Auskunftspflicht:	Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung:	Struktur- und Ergänzungserhebung im Frühjahr, Zusatzerhebung im Herbst
Periodizität:	Strukturerhebung: jährlich Ergänzungs- und Zusatzerhebung: alle 3 Jahre (2013, 2016)
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone (obligatorisch), Bundesamt für Landwirtschaft
Besondere Bestimmungen:	Strukturerhebung: Die Daten werden im Rahmen der Umsetzung der agrarpolitischen und Tierseuchen-Massnahmen durch die Kantone erhoben. Die Kantone liefern diese Daten bis spätestens am 31. Dezember jedes Kalenderjahres. Ergänzungs- und Zusatzerhebung: Die Daten werden direkt durch das BFS erhoben. Rindvieh-Bestände: Die Daten werden direkt aus der Tierverkehrsdatenbank übernommen.

#### 44. Beherbergungsstatistik

Erhebungsorgan:

Erhebungsgegenstand:

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Befragte:

Auskunftspflicht:

Zeitpunkt der Durchführung:

Periodizität:

Mitwirkende bei der Durchführung:

Besondere Bestimmungen:

#### **Bundesamt für Statistik**

Ankünfte und Logiernächte der Gäste nach Herkunftsländern, Beherbergungskapazität und durchschnittliche Einnahmen pro Nacht

Vollerhebung bei Besitzern/Besitzerinnen und Leitern/Leiterinnen der Betriebe; Verknüpfung mit den Daten des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR)

Besitzer/innen und Leiter/innen von Hotels, Kurbetrieben, Zelt- und Wohnwagenplätzen

Obligatorisch

Ab Januar 2005

Monatlich

Kantone, touristische Verbände

–

## 48. Gütertransporte auf der Strasse

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Schwere Sachtransportfahrzeuge mit Immatrikulation in der Schweiz, Leistungen (Kilometer), Gewicht (Tonnen) und Art der transportierten Güter, Frachtart, Art des Verkehrs, Auf- und Abladeorte, Leerfahrten
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Stichprobenerhebung auf dem Korrespondenzweg oder mittels Internet-Befragung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: automatisiertes Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS-Register) des Bundesamts für Strassen, Daten zur Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) der Eidgenössischen Zollverwaltung
Befragte:	Halter/innen von schweren Sachtransportfahrzeugen mit Immatrikulation in der Schweiz
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Referenzperioden über das Jahr verteilt
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössische Zollverwaltung, Bundesamt für Strassen
Besondere Bestimmungen:	–

**49. Grenzüberquerender Güterverkehr auf der Strasse**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Sachentransportfahrzeuge mit ausländischer Immatrikulation beim Grenzübertritt; Leistungen (Kilometer), Gewicht (Tonnen) und Art der transportierten Güter, Frachtart, Art des Verkehrs, Auf- und Abladorte
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Stichprobenerhebung mittels Interviews; Verknüpfung mit den LSVA-Daten der Eidgenössischen Zollverwaltung
Befragte:	Führer/innen von Sachentransportfahrzeugen mit ausländischer Immatrikulation
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Referenztage über das Jahr verteilt
Periodizität:	Alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössische Zollverwaltung, Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Verkehr, private Auftragnehmer/innen
Besondere Bestimmungen:	–

**57. Statistik der neuen Leistungsbeziehenden aus der Altersvorsorge (Neurentenstatistik)**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Meldungen über Renten- und Kapitalbezüge der 2. und der 3. Säule, über Vorbezüge oder Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, über Rentenbezüge der 1. Säule; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Register der Sozialversicherungen (Zentrale Ausgleichsstelle [ZAS]), Meldungen von neuen Leistungen der 2. und der 3. Säule (ESTV) und Vorbezüge oder Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP); Längsschnittanalyse des Übergangs in den Ruhestand
Befragte:	Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und ZAS
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	ESTV, ZAS, Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

**58. Statistik der sozial-medizinischen Institutionen**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Betriebe nach Rechtsformen, verfügbare Plätze; Anzahl und Struktur der Angestellten und der Klienten/Klientinnen als Gesamtheit; Angaben zu den einzelnen Angestellten und Klienten/Klientinnen  Für die Betriebe, die Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in Rechnung stellen: Kostenträgerrechnung, Erträge (KVG und nicht KVG), Betriebsergebnis, Defizitdeckung und Anlagebuchhaltung, Daten, die zur Berechnung von medizinischen Qualitätsindikatoren benötigt werden.  Für die Betriebe, die keine KVG-Leistungen in Rechnung stellen: Finanzbuchhaltung (Aufwand und Ertrag), Betriebsergebnis, Defizitdeckung und Anlagebuchhaltung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Alters- und Pflegeheime, Institutionen zur stationären Betreuung von Menschen mit Behinderung und Suchtkranken, Betriebe zur Behandlung von Personen mit psychosozialen Problemen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone



## Besondere Bestimmungen:

Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet. Sie melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben.

Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV, SR 832.102]). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 59a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.

## 59. Krankenhausstatistik

Erhebungsorgan:

Erhebungsgegenstand:

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Befragte:

Auskunftspflicht:

Zeitpunkt der Durchführung:

Periodizität:

Mitwirkende bei der Durchführung:

Besondere Bestimmungen:

### **Bundesamt für Statistik**

Rechtsform, Art der Tätigkeit, Standorte, Leistungsangebot und Leistungsfinanzierung, Ausbildungsmöglichkeiten, Betten, Pflage tage und Austritte; Anzahl und Struktur der Angestellten als Gesamtheit, Angaben zu den einzelnen Angestellten und externen Medizinalpersonen, zu Struktur und Honoraren des externen Personals für medizinische Leistungen, zur Infrastruktur und zur Ausrüstung; Finanzbuchhaltung (Aufwand und Ertrag), Lohnbuchhaltung, Betriebsergebnis, Defizitdeckung und Anlagebuchhaltung, Kostenträgerrechnung und Erlösträgerrechnung

Vollerhebung

Krankenhäuser, Geburtshäuser

Obligatorisch

–

Jährlich

Kantone

Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet. Sie melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben.

Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 59a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt

**60. Statistik der Hilfe und Pflege zuhause (SPITEX)**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Rechtsform, Angebot und Tätigkeitsgebiet; Anzahl und Struktur der Angestellten und der Klienten/Klientinnen; Betriebsbuchhaltung; Daten, die zur Berechnung von medizinischen Qualitätsindikatoren benötigt werden
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Unternehmen und selbstständigerwerbende Pflegefachfrauen und -männer, die Hilfe und Pflege zuhause anbieten (SPITEX)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	<p>Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet. Sie melden dem BFS Mutationen von Leistungserbringern.</p> <p>Für die Leistungserbringer, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 59a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.</p>

## 61. Erhebungen der Struktur- und Patientendaten von ambulanten Leistungserbringern

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Strukturdaten: Rechtsform, Art der Tätigkeit, Standorte, Leistungsangebot und Leistungsfinanzierung, Ausbildungsmöglichkeiten; Anzahl und Struktur der Angestellten als Gesamtheit, Angaben zu den einzelnen Angestellten und selbstständig erwerbenden Medizinalpersonen, zur Infrastruktur und zur Ausrüstung; Finanzbuchhaltung (Aufwand und Ertrag); Lohnbuchhaltung, Betriebsergebnis; Patientendaten: soziodemografische Merkmale, Angaben über die Inanspruchnahme, Diagnosen, Art und Umfang der erbrachten Leistungen für ambulant behandelte Personen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Leistungserbringer der ambulanten Gesundheitsversorgung
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben.  Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Gruppen von Leistungserbringern veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 59a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.

## 62. Medizinische Statistik der Krankenhäuser

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische Merkmale, Angaben über die Aufenthalte und die entsprechenden Kosten, Diagnose- und Operationscodes stationär behandelter Personen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Krankenhäuser, Geburtshäuser
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet. Sie melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben. Die Diagnosen und verwandte Gesundheitsprobleme sind mit dem Code der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD), 10. Revision, die operativen Eingriffe nach dem Code der Schweizerische Operationsklassifikation (CHOP), der adaptierten schweizerischen Ausgabe der amerikanischen Operationsklassifikation ICD-9-CM-Vol. 3, zu schlüsseln. Die Kodierung wird gemäss dem vom BFS veröffentlichten Kodierungshandbuch vorgenommen.

Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 59a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.

**67. Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Empfänger/innen kantonaler und kommunaler bedarfsabhängiger Leistungen; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung auf Jahresbasis; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Befragte:	Zuständige Dienststellen in den Kantonen und Gemeinden, betroffene Personen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Gemeinden, Zentrale Ausgleichsstelle der AHV/IV, Bundesamt für Sozialversicherungen, Staatssekretariat für Wirtschaft, Staatssekretariat für Migration
Besondere Bestimmungen:	–

## 68. Sozialhilfestatistik im Flüchtlings- und im Asylbereich

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Personen des Flüchtlings- und des Asylbereichs, die Sozialhilfe beziehen; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung und Stichprobe; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Befragte:	Von den Kantonen mit der Ausrichtung der Sozialhilfe beauftragte Organe
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Ein- bis zweimal jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Staatssekretariat für Migration, Kantone, Gemeinden, Hilfswerke und weitere dossierführende Stellen
Besondere Bestimmungen:	–

## 72. Schweizerische Studierendendatei SHIS (Schweizerisches Hochschulinformationssystem)

*Betrifft nur den französischen Text.*

## 83. Film- und Kinostatistik

*Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*



## 88. Strafurteilsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Im Strafregister eingetragene rechtskräftige Verurteilungen von Personen über 18 Jahren, Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Straftaten und Sanktionen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Alle im elektronisch geführten Strafregister-Informationssystem (VOSTRA) eingetragenen Verurteilungen
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Justiz
Besondere Bestimmungen:	Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.  Erreichen die verurteilten Jugendlichen das Erwachsenenalter, werden zur Untersuchung der Rückfälle die Strafurteilsstatistik für Erwachsene, die Jugendstrafurteilsstatistik und die Jugendsanktionsvollzugsstatistik verlinkt (Nachverfolgung der Entwicklung).

## 89. Jugendstrafurteilsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen; Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Straftaten und Sanktionen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Richter/innen, kantonale Jugendgerichtsbehörden und weitere zuständige kantonale Behörden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Institutionen der Jugendstrafrechtspflege
Besondere Bestimmungen:	Erreichen die verurteilten Jugendlichen das Erwachsenenalter, werden zur Untersuchung der Rückfälle die Strafurteilsstatistik für Erwachsene, die Jugendstrafurteilsstatistik und die Jugendsanktionsvollzugsstatistik verlinkt (Nachverfolgung der Entwicklung).

## 96. Aufgehoben

## 98. Strukturhebung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Merkmale nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und des Erhebungsprogramms nach Artikel 9 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von 200 000 Personen: schriftliche Befragung in Papier- und elektronischer Form; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Mitgliederliste der Christkatholischen Kirche.
Aufstockungsmöglichkeit:	Nach den Artikeln 21 und 30 der Volkszählungsverordnung
Befragte:	Personen ab 15 Jahren in Privathaushalten; Register bei Bund, Kantonen und Gemeinden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Dezember bis März
Periodizität:	Jährlich mit Stichtag 31. Dezember
Mitwirkende bei der Durchführung:	Registerführende Stellen bei Bund, Kantonen und Gemeinden
Besondere Bestimmungen:	–

**103. Erhebung zu Sprache, Religion und Kultur (ESRK)**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Sprachen und Sprachkompetenzen, religiöse Zugehörigkeit, Kultur- und Freizeitverhalten, politische und gesellschaftliche Partizipation; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von ca. 10 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch computergestützte persönliche Befragung und schriftliche Befragung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal möglich
Befragte:	Personen ab 15 Jahren in Privathaushalten; Gemeinden, Kantone und Bundesstellen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Januar bis Dezember
Periodizität:	Ab 2014 alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute; Bundesamt für Kultur
Besondere Bestimmungen:	–

**104. Thematische Erhebung zum Bereich Mobilität und Verkehr:  
Mikrozensus Mobilität und Verkehr**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Verfügbarkeit sowie Nutzung von Fahrzeugen und Abonnementen des öffentlichen Verkehrs, zurückgelegte Distanzen und Zeitaufwand, Fahrtzwecke, Wahl des Verkehrsmittels; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von ca. 40 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, ergänzende schriftliche Befragung möglich; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), automatisiertes Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS-Register), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), räumliche Daten (z. B. Distanzen).
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal oder regional möglich
Befragte:	Personen ab 6 Jahren in Privathaushalten; Gemeinden, Kantone und Bundesstellen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Januar bis Dezember
Periodizität:	Ab 2010 alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Raumentwicklung (Ko-Federführung), Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Verkehr, Bundesamt für Zivilluftfahrt, Kantone und Regionen, private Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

**106. Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Ausgaben für Sozialhilfe im weiteren Sinn
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zuständige Dienststellen in den Kantonen und beim Bund
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle 1 bis 2 Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Staatssekretariat für Migration, Bundesamt für Sozialversicherungen, Eidgenössische Finanzverwaltung
Besondere Bestimmungen:	–

**108. Statistik der Auslandschweizer**

Erhebungsorgan:

**Bundesamt für Statistik**

Erhebungsgegenstand:

Aufenthaltsland, Geschlecht, Zivilstand, Alter, Doppelbürgerschaft, Bestand der Bevölkerung und Bewegungen sowie weitere soziodemografische Angaben von im Auslandschweizerregister geführten Auslandschweizern/Auslandschweizerinnen via das Informationssystem E-VERA; AHV-Versicherungsnummer.

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Vollerhebung, Registererhebung; Verknüpfung mit Daten der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)

Befragte:

Auslandschweizerregister via das Informationssystem E-VERA des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

Auskunftspflicht:

Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung:

Quartalsweise

Periodizität:

Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung:

Konsularische Direktion des EDA als registerführende Stelle des Auslandschweizerregisters

Besondere Bestimmungen:

–

**119. Statistik über die Dosimetrie der beruflich strahlenexponierten Personen**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Gesundheit</b>
Erhebungsgegenstand:	Strahlendosen durch äussere Bestrahlung und Inkorporation
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Vierzehn Personendosimetriestellen (ca. 94 000 Personen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–



## 126. Krankenversicherungsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Gesundheit</b>
Erhebungsgegenstand:	Versicherte in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (soziodemografische Angaben, Versicherungsmodelle, Prämien, Gesundheitsleistungen)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Krankenkassen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Artikel 35 Absatz 2 Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom (SR 832.12) und die Artikel 28 und 28b KVV (SR 832.102)

**131. Observatorium Sport und Bewegung Schweiz**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sport</b>
Erhebungsgegenstand:	Gesamtgesellschaftliche Entwicklung von Sport und Bewegung, Auswirkungen der bundesrätlichen Sportpolitik
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Statistische Analyse
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	2004–2016
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Lamprecht & Stamm Sozialforschung und Beratung AG
Besondere Bestimmungen:	–

**138. Statistik der direkten Bundessteuer**

Erhebungsorgan:	<b>Eidgenössische Steuerverwaltung</b>
Erhebungsgegenstand:	Steuerpflichtige natürliche und juristische Personen, nach Kantonen und Gemeinden, sowie Einkommensstufen, Gewinnstufen und Steuererträge
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantonale Steuerverwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Steuerverwaltungen
Besondere Bestimmungen:	Lieferung der Daten durch die Kantone auf EDV-Datenträgern

**139. Aufgehoben**

## 142. Aussenhandelsstatistik

Erhebungsorgan:

Erhebungsgegenstand:

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Befragte:

Auskunftspflicht:

Zeitpunkt der Durchführung:

Periodizität:

Mitwirkende bei der Durchführung:

Besondere Bestimmungen:

### **Eidgenössische Zollverwaltung**

Importe und Exporte von Warenmengen und -werten nach Zolltarifpositionen, Ursprungs- und Bestimmungsländern

Vollerhebung

Importeure/Importeurinnen und Exporteure/Exporteurinnen inklusive Unternehmen, die im Stromaussenhandel tätig sind; Spediteure/Spediteurinnen

Obligatorisch

–

Monatlich

–

Die Ein- und Ausfuhren werden in Abweichung von Artikel 10 nach den Nummern des schweizerischen Gebrauchszolltarifs (Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 [SR 632.10 Anhang]) veröffentlicht. Im Einzelfall können gewisse Zahlen zusammengefasst werden.

**155. Obstanlagen der Schweiz**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Landwirtschaft</b>
Erhebungsgegenstand:	Bewirtschafter/innen, Standort, Arten, teilweise Sorten, Pflanzjahr, Flächen, Anzahl Pflanzen und Pflanzabstände
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Nachführen der Pflanz- und Rodungstätigkeit bei Obstbäumen
Befragte:	Kantone und Obstanlagenbewirtschafter/innen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Anfang Januar bis Ende September
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone werden für ihre Arbeit entschädigt. Art. 185 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und Art. 9 der Obstverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 916.131.11).

**156. Rebbau-Statistik**

Erhebungsorgan:

Erhebungsgegenstand:

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Befragte:

Auskunftspflicht:

Zeitpunkt der Durchführung:

Periodizität:

Mitwirkende bei der Durchführung:

Besondere Bestimmungen:

**Bundesamt für Landwirtschaft**

Rebflächen nach Rebsorten, Weinklassen und Kantonen, Volumen (in Kilogramm) und Qualität (in Brix oder Öchslegraden) der Trauben- oder der Traubenmosternte nach Rebsorten, Weinklassen und Kantonen

Rebbaukataster, Einkellerungsmeldungen

Kantone, Rebbewirtschafter/innen, Einkellerer/Einkellerinnen

Obligatoriamente

September bis November

Jährlich

Kantone

Die Daten der Rebbaustatistik stammen aus den im Rahmen der Weinverordnung vom 14. November 2007 (SR 916.140) erhobenen Daten der Kantone.

**157. Schätzung des Ertrages der Apfel- und der Birnenanlagen der Schweiz (Bavendorfer-Methode)**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Landwirtschaft</b>
Erhebungsgegenstand:	Hauptsorten
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Stichproben mittels Feldbeobachtungen, Beurteilung der Fruchtbehangsdichten und Bestimmung der Fruchtdurchmesser; Prognoseerstellung anhand der Statistik «Obstanlagen der Schweiz»
Befragte:	Kantone
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Juni und Juli
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Externe Auswertungsstelle
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone werden für ihre Arbeit entschädigt.

## 162. Alpenquerender Güterverkehr auf Strasse und Schiene

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Verkehr</b>
Erhebungsgegenstand:	Anzahl schwere Strassengüterfahrzeuge und technische Merkmale; Herkunftsort, Bestimmungsort, Gewicht und Kategorie der Güter; Schienengüterverkehr nach Produktionsform (Wagenladungsverkehr, unbegleiteter kombinierter Verkehr, Rollende Landstrasse)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Jährliche Erhebung: Vollerhebung auf Basis der automatischen Zählstationen des Bundesamtes für Strassen sowie der LSVA-Kontrollstationen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und Auswertung der Achslast-Messstationen (Weight In Motion, WIM) des Bundesamtes für Strassen und der EZV; auf der Schiene transportierte Gütermengen gemäss Auswertung von Daten von SBB Infrastruktur;  Haupterhebung: Kombination der Zählungen im Rahmen der jährlichen Erhebung und der Daten einer repräsentativen Stichprobe von schweren Strassengüterfahrzeugen (inklusive Rollende Landstrasse) während etwa 120 Tagen zu Herkunftsort- / Bestimmungsort, Binnen- / Import- / Export- und Transitverkehr, technischen Fahrzeugmerkmalen und Angaben zu den transportierten Waren; auf der Schiene transportierte Waren gemäss Auswertung von Daten der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und von SBB Infrastruktur sowie der Rollenden Landstrasse
Befragte:	Fahrzeugführer/innen, Spediteure/Spediteurinnen, Eisenbahn-Operateure/-Operateurinnen
Auskunftspflicht:	Freiwillig



Zeitpunkt der Durchführung:	Erstmals 1979
Periodizität:	Jährlich (Vollerhebung auf Basis der LSVA-Kontrollanlagen der EZV sowie der automatischen Zählstationen des Bundesamtes für Strassen, Auswertung der EVU-Daten); alle fünf Jahre (Haupterhebung)
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Raumentwicklung, BFS, schweizerische EVU, Kantone, private Auftragnehmer/innen
Besondere Bestimmungen:	–

## 174. Gemeindewahlen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Gemeindewahlen (Legislativen und Exekutiven) der Schweizer Städte
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Statistische Städte gemäss der Definition 2012 des BFS (ca. 160 Gemeinden)
Befragte:	Gemeinden
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Periodizität:	Alle 3 bis 5 Jahre pro Gemeinde
Mitwirkende bei der Durchführung:	Schweizerischer Städteverband
Besondere Bestimmungen:	–

## 180. Güterverkehr mit Lieferwagen

Erhebungsorgan:

**Bundesamt für Statistik**

Erhebungsgegenstand:

Inländische leichte Sachtransportfahrzeuge (inklusive leichte Sattelschlepper); Fahrleistungen (Kilometer), Gewicht (Tonnen) und Art der transportierten Güter, Art des Verkehrs, Herkunfts- und Bestimmungsorte, Fahrtzwecke, Wirtschaftszweig

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Stichprobenerhebung auf dem Korrespondenzweg oder mittels Internet-Befragung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: automatisiertes Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS-Register) des Bundesamts für Strassen, LSVA-Daten der Eidgenössischen Zollverwaltung (nur für leichte Sattelschlepper)

Befragte:

Halter/innen von inländischen leichten Sachtransportfahrzeugen

Auskunftspflicht:

Obligatorisch für gewerbmässig genutzte Fahrzeuge

Zeitpunkt der Durchführung:

Referenzperioden über das Jahr verteilt

Periodizität:

Alle zehn Jahre (erstmalig 2013)

Mitwirkende bei der Durchführung:

Eidgenössische Zollverwaltung, Bundesamt für Strassen

Besondere Bestimmungen:

Erhebung freiwillig für Fahrzeuge, die ausschliesslich privat genutzt werden

**184. Verlaufsstatistische Analysen im Bildungsbereich**

Erhebungsorgan

**Bundesamt für Statistik**

Erhebungsgegenstand:

Zusammenführen der pseudonymisierten Personendaten im Bildungsbereich mit Personen- und Haushaltsdaten aus der registerbasierten Volkszählung und der Zivilstandsergebnisse gemäss der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Sekundärauswertung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Studierendendatei SHIS, Stipendien und Darlehen, Schulpersonal, Schweizerische Hochschulpersonaldatei, Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, Strukturerhebung

Befragte:

–

Auskunftspflicht:

–

Zeitpunkt der Durchführung:

–

Periodizität:

Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung:

–

Besondere Bestimmungen:

Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden

**189. Parahotelleriestatistik**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Angebot: Name, Adresse und Berherbergungskapazität von kommerziell bewirtschafteten Ferienwohnungen und von Kollektivunterkünften sowie Name und Adresse ihrer Betreiber/innen oder Vermieter/innen Nachfrage: Monatliche Anzahl Ankünfte und Logiernächte nach Herkunftsland der Gäste
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Angebot: Vollerhebung Nachfrage: Stichprobenerhebung Schriftliche Befragung in Papier- und elektronischer Form Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)
Befragte:	Gemeinden, Tourismusorganisationen, Betreiber/innen, Vermieter/innen und Vermittler/innen von kommerziell bewirtschafteten Ferienwohnungen und von Kollektivunterkünften
Auskunftspflicht:	Obligatorisch, Freiwillig für natürliche Personen in Privathaushalten
Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Periodizität:	Angebot: jährlich Nachfrage: quartalsweise
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

**190. Erhebung zu Kosten und Finanzierung des Verkehrs**

*Betrifft nur den französischen Text.*

**191. Befragung der Motorfahrzeugführerinnen und -führer**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Selbstberichte von Motorfahrzeuglenkenden über Delikte oder Risikoverhalten im Strassenverkehr, bezogen auf Änderungen in der Gesetzgebung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Befragung anhand einer Stichprobe von Personen über 18 Jahren aus der ständigen Wohnbevölkerung
Befragte:	Repräsentativ gezogene Stichprobe aus dem Stichprobenrahmen für Personen- und Haushalterhebungen (SRPH)
Auskunftspflicht:	Fakultativ
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle zwei oder drei Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

**192. Jugendsanktionsvollzugsstatistik (JUSAS)**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Vorsorgliche Anordnungen bezüglich Schutzmassnahmen und deren Umsetzung im Falle einer Platzierung von Jugendlichen ausser Haus sowie Vollzug von Sanktionen und Schutzmassnahmen, die eine Platzierung ausser Haus zur Folge haben; Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Straftaten und Sanktionen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Jugendgerichte und -anwaltschaften sowie weitere zuständige kantonale Behörden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Institutionen der Jugendstrafrechtspflege
Besondere Bestimmungen:	Erreichen die verurteilten Jugendlichen das Erwachsenenalter, werden zur Untersuchung der Rückfälle die Strafurteilsstatistik für Erwachsene, die Jugendstrafurteilsstatistik und die Jugendsanktionsvollzugsstatistik verlinkt (Nachverfolgung der Entwicklung).

### 193. Erhebung der Strukturdaten von Arztpraxen und ambulanten Zentren

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Rechtsform, Art der Tätigkeit, Standorte, Leistungsangebot und Leistungsfinanzierung, Ausbildungsmöglichkeiten; Anzahl und Struktur der Angestellten als Gesamtheit, Angaben zu den einzelnen Angestellten und selbstständig erwerbenden Medizinalpersonen, zur Infrastruktur und zur Ausrüstung; Finanzbuchhaltung (Aufwand und Ertrag), Lohnbuchhaltung, Betriebsergebnis
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Arztpraxen, Einrichtungen der ambulanten Krankenpflege
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben.  Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Gruppen von Leistungserbringern veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 59a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.



**194. Erhebung der ambulanten Patientendaten von Spitälern und Geburtshäusern**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische Merkmale, Angaben über die Inanspruchnahme, Diagnosen, Art und Umfang der Leistungen, die für ambulant behandelte Personen erbracht werden
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Krankenhäuser, Geburtshäuser
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben. Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erhoben. Die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 59a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.

## 195. Gesundheitsversorgungsstatistik

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Betriebs- und Finanzdaten der Leistungserbringer; soziodemografische Merkmale und Angaben über Ausbildung und Aktivität von Personen der Gesundheitsberufe; soziodemografische Merkmale sowie Morbiditäts- und Leistungsdaten von Patienten/Patientinnen und Klienten/Klientinnen der Leistungserbringer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Krankenhausstatistik, Medizinische Statistik der Krankenhäuser, Erhebung der Patientendaten von Spitälern und Geburtshäusern, Erhebung der Strukturdaten von Arztpraxen und ambulanten Zentren, Statistik der sozial-medizinischen Institutionen, Statistik der Hilfe und Pflege zuhause, Statistik der diagnosebezogenen Fallkosten, Erhebungen der Struktur- und Patientendaten von ambulanten Leistungserbringern, Todesfälle gemäss der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

**196. Erhebung «Zusammenleben in der Schweiz» (ZidS)**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Feindschaft gegenüber muslimischen Personen, Feindschaft gegenüber Personen schwarzer Hautfarbe, Feindschaft gegenüber jüdischen Personen, Diskriminierung, soziodemografische und sozioökonomische Merkmale; AHV-Versichertennummer.
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von 3000 Personen: Mixed-Mode CAWI (Online-Fragebogen) und CATI (telefonische Befragung); Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)
Befragte:	Personen der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren in Privathaushalten
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	April bis Juni
Periodizität:	2-jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

## 197. Grenzgängerstatistik

Erhebungsorgan:

**Bundesamt für Statistik**

Erhebungsgegenstand:

Soziodemographische Merkmale der in der Schweiz tätigen, ausländischen Grenzgänger/innen (Geschlecht, Alter, Erwerbsstatus, Wirtschaftszweig, Nationalität, Arbeitsort, Wohnort, Ausbildungsniveau, Beschäftigungsgrad, berufliche Stellung); AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Zusammenstellung der Auswertungen basierend auf Unternehmensbefragungen (Beschäftigungsstatistik, Lohnstrukturerhebung); Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Ausgleichskassen AHV, Personen in Ausbildung.

Befragte:

–

Auskunftspflicht:

–

Zeitpunkt der Durchführung:

–

Periodizität:

Quartalsweise

Mitwirkende bei der Durchführung:

–

Besondere Bestimmungen:

–

**198. Schweizerische Museumsstatistik**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Struktur, Funktionsweise und Entwicklung der Museen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Online-Befragung
Befragte:	Museen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Mitte April bis Juni
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Verband der Museen der Schweiz; Bundesamt für Kultur
Besondere Bestimmungen:	–

**199. Resistenzen bei Krankheitserregern**

*Betrifft nur den französischen Text.*

## 200. Schweizerischer Immobilienpreisindex

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Preise und Werte, Typ, Identifikator, Strukturdaten, Nutzung sowie Mikro- und Makrolage der Immobilie, Datum der Immobilientransaktion und Art der Transaktion
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung bei Hypothekarinstituten und Vollerhebung bei Grundbuchämtern / öffentlichen Verwaltungen; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Datenbanken mit geolokalisierten Daten (z. B. Lärmkarte, Distanzen zu den Schulen)
Befragte:	Grundbuchämter / öffentliche Verwaltungen, Hypothekarinstitute (Banken, Versicherungen, Pensionskassen usw.)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Liegen die Daten in elektronischer Form vor, so sind die Befragten verpflichtet, diese in der benötigten Form und im benötigten Umfang zur Verfügung zu stellen.

## 201. Erhebung der Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Ausbildung, Ausbildungszufriedenheit, Finanzierung der Ausbildung, Erwerbssuche nach der Ausbildung, weiterer Erwerbsverlauf unter besonderer Berücksichtigung der Erwerbssituation ein Jahr und fünf Jahre nach Abschluss der Ausbildung / Prüfung, Weiterbildung und berufsbioграфischer Werdegang, soziodemographische Angaben; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Panel, Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Studierendendatei SHIS, Stipendien und Darlehen)
Befragte:	Kandidaten/Kandidatinnen und Absolventen/Absolventinnen der eidgenössischen Prüfungen und der höheren Fachschulen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Erstbefragung: ein Jahr nach Ausbildungsabschluss Zweitbefragung: fünf Jahre nach Ausbildungsabschluss
Periodizität:	Alle zwei Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Höhere Fachschulen (HF), Befragungsinstitute

## Besondere Bestimmungen:

Die zur Befragung notwendigen Kontaktinformationen (E-Mail-Adressen der Absolventen/Absolventinnen des ausgewählten Abschlussjahrgangs) dürfen von den Ausbildungsstellen bekannt gegeben werden.



## 202. Statistik der Energieträger von Wohngebäuden (SETW)

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Statistik</b>
Erhebungsgegenstand:	Merkmale nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1): Heizsysteme und Energieträger von Wohngebäuden, Energieträger für die Warmwasserversorgung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von Wohngebäuden; Befragung in elektronischer Form oder telefonische Befragung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), STATPOP.
Befragte:	Personen in Privathaushalten am Hauptwohnsitz sowie Hauseigentümer/innen und Immobilienverwaltungen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Juni bis Juli
Periodizität:	Alle 5 Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute, Bundesamt für Energie
Besondere Bestimmungen:	–

### 203. Statistik der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sozialversicherungen</b>
Erhebungsgegenstand:	Leistungsbezüger/innen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Vollzugsorgane der AHV (Ausgleichskassen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Vollzugsorgane der AHV (Ausgleichskassen), Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

**204. Statistik der Invalidenversicherung**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sozialversicherungen</b>
Erhebungsgegenstand:	Leistungsbezüger/innen der Invalidenversicherung (IV)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Vollzugsorgane der IV (IV-Stellen, Ausgleichskassen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Vollzugsorgane der IV (IV-Stellen, Ausgleichskassen), Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

**205. Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sozialversicherungen</b>
Erhebungsgegenstand:	Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen (EL)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Vollzugsorgane der EL (kantonale EL-Stellen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Vollzugsorgane der EL (kantonale EL-Stellen), Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

**206. Statistik der Erwerbsersatzordnung und der Leistungen bei Mutterschaft**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sozialversicherungen</b>
Erhebungsgegenstand:	Bezüger/innen von Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) sowie Bezügerinnen von Mutterschaftsentschädigungen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Vollzugsorgane der EO (Ausgleichskassen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Vollzugsorgane der EO, Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

## 207. Statistik der Familienzulagen

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sozialversicherungen</b>
Erhebungsgegenstand:	Bezüger/innen von Familienzulagen (FZ)
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Vollzugsorgane der FZ (z. B. Familienausgleichskassen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Vollzugsorgane der FZ (z. B. Familienausgleichskassen) und kantonale Aufsichtsbehörden
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

**208. AHV-Einkommensstatistik**

Erhebungsorgan:	<b>Bundesamt für Sozialversicherungen</b>
Erhebungsgegenstand:	AHV-beitragspflichtige Personen und Einkommen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Vollzugsorgane der AHV (Ausgleichskassen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Vollzugsorgane der AHV (Ausgleichskassen), Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.



Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.